Der Oberbürgermeister 10.09.2015

- CSU-Stadtratsfraktion
- SPD-Stadtratsfraktion
- Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- CSM-Stadtratsfraktion
- Pro Augsburg
- Ausschussgemeinschaft Freie Wähler/Die Linke/ödp/PolitWG
- Ausschussgemeinschaft AfD/WSA

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2015

Anlagen:
1. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2015

2. Schreiben des Referates Oberbürgermeister vom 30.09.2014 an die Stadtratsfraktionen nebst Rundschreiben Nr. 112/2014 des Bayerischen Städtetags vom 15.09.2014

3. Rundschreiben Nr. 147/2014 des Bayerischen Städtetags vom 12.12.2014 nebst Antwortschreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 05.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.08.2015 beantragte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Prüfung verschiedener Sachzuwendungen (Gratiskarten, Vergünstigungen u. a.) an die Mitglieder des Augsburger Stadtrates im Hinblick auf eine mögliche Korruptionsstrafbarkeit.

Bereits mit Schreiben vom 30.09.2014 wurden die Fraktionen über die Erweiterung des bisherigen Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB a. F.) informiert. Dieses Schreiben sowie das als Anlage beigefügte Rundschreiben Nr. 112/2014 des Bayerischen Städtetags vom 15.09.2014 legen wir Ihnen nochmals zu Ihrer Kenntnis bei.

Durch die Schaffung des neuen Straftatbestandes des § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) sollen strafwürdige korruptive Verhaltensweisen von und gegenüber Mandatsträgern erfasst und zugleich dem Grundsatz des freien Mandats der Abgeordneten und den Besonderheiten parlamentarischer Willensbildung Rechnung getragen werden.

Zum aktuellen Sachstand legen wir das Rundschreiben Nr. 147/2014 des Bayerischen Städtetags vom 12.12.2014 mit dem Antwortschreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 05.12.2014 bei. Nach den Ausführungen des Innenministeriums soll sich eine länderübergreifende Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltung mit der Frage befassen, ob und wie Verhaltensregelungen auf parlamentarischer Ebene abzufassen sind und diese Ergebnisse als Grundlage für Überlegungen auf kommunaler Ebene verwenden. Eine Anfrage an den Bayerischen Städtetag hat aber ergeben, dass es bisher nichts Aktuelles aus der Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltung zu vermelden gibt.

Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, insbesondere welche Orientierungshilfen im kommunalen Bereich Anwendung finden können, werden Sie zeitnah von den aktuellen Entwicklungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Stadtratsfraktion *BÜNDNIS 90*/DIE GRÜNEN
Rathausplatz 2, 86150 Augsburg

An
Herrn Oberbürgermeister Dr. Gribl
Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Nr. 1069 ☒ Umlauf / Kopie an
An 99 V2
☐ T = Fiede - Fakten ☐ Wv.
☐ ☐ Z. A.
Eingang im Referat OB
20. Aug. 2015
An Referat HA ☒ Erledig. / Besntw.
bitte bis ☐ Kenntnis u. Verbleib
☒ Antwort U OB
☐ Stellungnahme ☐ ZN erstellt

Stadtratsfraktion Augsburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rathausplatz 2
86150 Augsburg
Tel.: 0821 / 324-4369
0821 / 1598305
Fax: 0821 / 159030

stadtratsfraktion@gruene-augsburg.de
http://www.gruene-augsburg.de

STADT AUGSBURG
Referat Oberbürgermeister
Eing. 20. Aug. 2015
Stabsstelle Recht

Augsburg, den 13.08.2015

Korruptionsprävention

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach der Kommunalwahl 2014 haben alle gewählten Stadträtinnen und Stadträte eine Broschüre mit dem Titel „Merkblatt für kommunale Mandatsträger" erhalten. U.a. finden sich dort Ausführungen zu „Korruptiven Verhaltensweisen und deren Ahndung". Jedem Gemeinderatsmitglied wird hier „zur Vermeidung einer etwaigen Strafbarkeit oder auch nur des Verdachts der Korruption" u.a. geraten „kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die aufgrund der Mitgliedschaft im Gemeinderat angeboten werden."
Auf einer heraustrennbaren Seite der Broschüre sollte jedes Gemeinderatsmitglied eine Erklärung zur Kenntnisnahme der Regelungen zur Korruptionsbekämpfung unterzeichnen und sich verpflichten korruptives Verhalten zur Anzeige zu bringen.

Nachdem den Mitgliedern des Augsburger Stadtrates erfahrungsgemäß zahlreiche Sachgeschenke allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft angeboten werden, stellt sich die Frage nach deren Angemessenheit. Wir stellen daher folgende

Anfrage

Gibt es eine klare Definition, was ein unangemessenes Sachgeschenk oder ein sonstiger unangemessener Vorteil ist?
Konkret möchten wir eine Beurteilung der im Folgenden aufgezählten Sachgeschenke (Gratiskarten, Vergünstigungen usw.), die Mitglieder des Stadtrats regelmäßig angeboten bekommen, dahingehend, ob diese im Sinne eines korruptiven Verhaltens als angemessen zu betrachten sind oder nicht?

- FCA-Saison-Ehrenkarte (1 Exemplar pro Fraktion)
- Plärrer Bummelpass für jede/n Stadträtin
- Premierenkarten des Stadttheaters (2 Karte für Kulturausschussmitglieder)
- Theaterfreikarten (6 pro Spielzeit und Stadträtin)

GESAMTSEITEN 02

- Freikarten für den Opernball (2 Karten, für Kulturausschussmitglied + X)
- VIP-Tickets Kanu-WM
- Weihnachtsstern vom botanischen Garten
- 10 Gutscheine/Freiportionen Christkindlmarkt für Mitglieder des Volksfestbeirats
- Weihnachtsgeschenk: Süßigkeiten im Wert von 30 € für Mitglieder des Verwaltungsrats der Hessingstiftung
- Geschenkekorb des Klinikums Augsburgs für Verwaltungsratsmitglieder im Wert von mehr als 30 €
- Dauerpartnerjahreskarte für die Kunstsammlungen Augsburg in Höhe von 70 € für Kulturausschussmitglieder -
- Familieneintrittskarte Zoo als Weihnachtsgeschenk
- Weihnachtsgeschenk Süßigkeiten im Wert von 30 Euro für Mitglieder des Aufsichtsrates swa Verkehr
- Gutscheine Gögginger-Frühlingsfest 2 Liter Freibier und 2 halbe Hähnchen

Mit freundlichen Grüßen

Martina Wild
Fraktionsvorsitzende

Christian Moravcik
stellv. Fraktionsvorsitzender

Stephanie Schuhknecht
stellv. Fraktionsvorsitzende

Cemal Bozoglu

Verena von Mutius

Dr. Pia Haertinger

Antje Seubert

20-AUG-2015 15:42 REFERAT OB 49 821 32421 21 S.02

Referat Oberbürgermeister
Direktorium 1

30.09.2014
Tel. 3004 / Fax 2175

EINGEGANGEN

- CSU-Stadtratsfraktion
- SPD-Stadtratsfraktion
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion
- AfD-Stadtratsfraktion
- CSM-Stadtratsfraktion
- Pro Augsburg-Stadtratsfraktion
- Freie Wähler/Herrn Stadtrat Volker Schafitel
- Freie Wähler/Frau Stadträtin Regina Stuber-Schneider
- Die Linke/Herrn Stadtrat Alexander Süßmair
- FDP/Herrn Stadtrat Markus Arnold
- ÖDP/Herrn Stadtrat Christian Pettinger
- Polit-WG/Herrn Stadtrat Oliver Nowak

48. Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Anlage: Rundschreiben Nr. 112/2014 des Bayerischen Städtetags vom 15.09.2014 „Strafrechtsänderungsgesetz - Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung gem. § 108 e StGB gilt auch für kommunale Mandatsträger" nebst Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen nachstehende rechtliche Hinweise hinsichtlich der Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung zur Kenntnis geben. Zudem übersenden wir Ihnen als Anlage das Rundschreiben Nr. 112/2014 des Bayerischen Städtetags vom 15.09.2014, aus dem Sie weiteres entnehmen können.

Im Frühjahr diesen Jahres wurde eine Erweiterung des bisherigen Straftatbestandes der „Abgeordnetenbestechung" (§ 108 e StGB) beschlossen. Ab dem 01.09.2014 gilt, dass durch den neuen § 108 e StGB jede korruptive Verhaltensweise von und gegenüber Mandatsträgern unter Strafe gestellt wird. Auch werden zukünftig immaterielle Vorteile und Zuwendungen an Dritte von der neuen Regelung erfasst. Dies gilt auch für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Die bis 31.08.2014 geltende Strafvorschrift erstreckte sich nur auf den Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen oder Abstimmungen im europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbän-

den. Diese Vorschrift galt daher als nicht ausreichend, alle strafwürdigen korruptiven Verhaltensweisen in diesem Bereich zu erfassen.

Das Verhalten eines kommunalen Mandatsträgers erfüllt nunmehr dann den Tatbestand der Bestechlichkeit i.S.v. § 108 e Abs. 1 StGB wenn er als Mitglied einer Volksvertretung einen **ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.**

Das strafbare Verhalten ist auf den Abschluss einer **konkreten Unrechtsvereinbarung** gerichtet: Der Vorteil muss als Gegenleistung dafür gewährt werden, dass der Mandatsträger im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers handelt. Nach der Gesetzesbegründung ist für eine Strafbarkeit erforderlich, dass der Mandatsträger sich durch den Vorteil zu seiner Handlung **bestimmen lässt** und seine innere Überzeugung den Interessen des Vorteilsgebers **unterordnet**.
Tatbestandlich erfasst werden sollen nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur ungerechtfertigte Vorteile, die insbesondere dann nicht vorliegen, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Aber auch wenn ein solcher Einklang nicht feststellbar ist, etwa weil es keine derartigen Vorschriften gibt oder diese lückenhaft sind, folgt daraus noch nicht, dass der Vorteil ungerechtfertigt ist. Vielmehr ist insbesondere weiter zu prüfen, ob seine Annahme anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht (s. Gesetzesbegründung).
Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen nach der gesetzlichen Regelung politische Ämter und Funktionen dar. Ebenso wenig als Vorteil anzusehen sind nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spenden.

Bei den übrigen Regelungen des Deutschen Korruptionsstrafrechts nach §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung) hingegen verbleibt es dabei, dass bei kommunalen Mandatsträgern eine pauschale Erfassung als Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ausscheidet. Höchstrichterlich ist entschieden, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger sind, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen, z. B. im Fall der Entsendung oder Wahl eines kommunalen Volksvertreters in ein anderes Gremium, wie etwa den Aufsichtsrat eines kommunalen Versorgungsunternehmens oder einen nicht der kommunalen Volksvertretung unmittelbar zugehörigen Ausschuss.

Auf eine detailliertere Darstellung wurde verzichtet, da es letztlich auf den sogenannten Einzelfall ankommt. Für Sie entscheidend ist zunächst die Information über diese wichtige Ausweitung der Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarz
Stadtdirektor

BAYERISCHER STÄDTETAG

RUNDSCHREIBEN Nr. 112/2014

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referentin: Andrea Gehler
Telefon (089) 29 00 87-21
Telefax (089) 29 00 87-71
andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Az. A 130/01-001-005
Nr. 157/14 Gr

München, 15. September 2014

Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung gem. § 108e StGB gilt auch für kommunale Mandatsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen über die Neufassung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung, der nicht nur inhaltlich erweitert, sondern nun auch auf kommunale Mandatsträger ausgedehnt wurde (§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern). Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2014 in Kraft getreten (**Anlage 1**).

Der Bundestag hatte im Frühjahr 2014 im Eiltempo und ohne wesentliche Beteiligung der kommunalen Bundesverbände mit breiter Mehrheit das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz zur Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung beschlossen. Der Deutsche Städtetag hat mit Rundschreiben vom 21. Mai 2014 über die Änderungen informiert (**Anlage 2**)

Künftig gilt für jedes Mitglied einer Volksvertretung, auch für kommunale Mandatsträger, dass es sich strafbar macht, wenn es einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt (Bestechlichkeit). Der Tatbestand kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte das schnell durchgezogene Verfahren bemängelt, welches es nicht ermöglichte, die kommunalen Bedenken sachgerecht einzubringen. Hintergrund der Neuregelung der Abgeordnetenbestechung im § 108e StGB ist zum einen das UN-Abkommen gegen Korruption, das Deutschland bereits im Jahr 2003 unterzeichnet hatte. Nun werden mit der Novellierung des Gesetzes die internationalen Vorgaben erfüllt. Aber auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichthofes ergab sich ein Regelungsbedarf, nachdem der 5. Strafsenat im Jahr 2006 entschieden hatte, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen. Dies führte zu Lücken in der Korruptionsbekämpfung im kommunalen Bereich und daher auch zum gesetzgeberischen Handeln.

Wir sehen mit der Neuregelung in der Praxis Probleme bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzestextes, gerade wenn es um die „Einwerbung" von Spenden und Sponsoring gemeindlicher Einrichtungen geht. Daher haben wir uns gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in einem Schreiben vom 14. August 2014 an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gewandt, darin eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen und um die Zurverfügungstellung von Orientierungshilfen für die kommunale Gremienarbeit der rund 34.000 kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gebeten **(Anlage 3)**. Es geht dabei insbesondere um die Fragen, welches konkrete Verhalten künftig unter Strafe stehen wird und welche Vorschriften im kommunalen Bereich Anwendung finden sollen, um einen sogenannten ungerechtfertigten Vorteil auszuschließen.

Wir werden Sie über den Fortgang der Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Gehler

Andrea Gehler

Anlagen

410 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 29. April 2014

Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern" angefügt.
   b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:
   „§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern".
2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung" durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern" ersetzt.
3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung."
4. § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e

Bestechlichkeit
und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen."

5. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
   „a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334,".

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120" durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b" ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt" durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben" ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend."

4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)" durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung" durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern" ersetzt.
2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120" durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b" ersetzt.
3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120" durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b" ersetzt.
4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist" durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)" durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)" ersetzt.

Artikel 5

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 112/2014 vom 15.09.2014

Deutscher Städtetag

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

a) unmittelbaren Mitgliedsstädte

b) Mitgliedsverbände

c) Mitglieder und Gäste des
Personal- und Organisationsausschusses

d) Mitglieder und Gäste des
Ausschusses für Wirtschaft und
Europäischen Binnenmarkt

des Deutschen Städtetages

21.05.2014/rog

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-210
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

kirstin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von
Kirstin Walsleben

Aktenzeichen
11.40.50 D
Umdruck-Nr.
M 7125

Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.02.2014 hat der Bundestag in einem „Hauruck-Verfahren" mit breiter Mehrheit den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung – verabschiedet. Die Gesetzesänderung tritt zum 01.09.2014 in Kraft (BT-Drs. 18/476).

Der bisherige Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung nach § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) wurde deutlich ausgeweitet und gilt künftig auch für die Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften. Künftig gilt für jedes Mitglied einer Volksvertretung, auch für kommunale Mandatsträger, dass es sich strafbar macht, wenn es als Mitglied der Volksvertretung einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Notwendig geworden ist die Gesetzesanpassung auf Grund internationaler Vorgaben, aber auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des BGH, der kommunale Mandatsträger nicht als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gesehen hatte. Dies hatte zu Lücken bei der Korruptionsbekämpfung im kommunalen Bereich geführt, so der BGH.

Der neue § 108e StGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 108e – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar
1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Bei den Mitgliedern der Volksvertretung der kommunalen Gebietskörperschaften ist jeweils zu prüfen, ob sie als Mandatsträger gehandelt haben oder ob die Handlung im Rahmen der Betrauung mit konkreten Verwaltungsaufgaben, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen, und damit in Amtsträgereigenschaft erfolgt ist. Eine Strafbarkeit nach § 108e StGB-E kommt nur im Falle einer Handlung bei Wahrnehmung des Mandats in Betracht.

Kommunale Mandatsträger, soweit sie nicht mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind, wären damit weiterhin nicht als Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen. (Eine Ausnahme gilt für Gemeinderatsmitglieder in Bayern, die nach Art. 41 der Bayerischen Gemeindeordnung zu Beamten auf Zeit ernannt werden und somit auch den Amtsträgerbegriff erfüllen.) Damit sind die „Straftaten im Amt“ nach §§ 331 ff. StGB, wie z. B. die Vorteilsannahme oder die Vorteilsgewährung, auch in Zukunft für kommunale Mandatsträger nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirstin Walsleben

Anlage 3 zum Rundschreiben Nr. 112/2014 vom 15.09.2014

DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirketag

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Herrn Ministerialdirektor
Günter Schuster
Odeonsplatz 3
80539 München

14. August 2014

Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung nach § 108 e StGB

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Schuster,

zum 1. September 2014 tritt die Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung nach § 108 e StGB in Kraft. Betroffen hiervon sind rund 34.000 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Gemeinde- und Stadträten, Kreistagen und Bezirkstagen. Für sie ergeben sich in der Rechtsanwendung verschiedene Fragen, u.a.: Welches konkrete Verhalten wird künftig unter Strafe stehen? Sind etwaige Besonderheiten des Tatbestands im Vergleich zu den übrigen Regelungen des Deutschen Korruptionsstrafrechts gerechtfertigt? Wie kann Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der kommunalen Ebene eine Orientierungshilfe im Umgang mit dem neuen § 108 e StGB gegeben werden?

Eine ähnliche Diskussion stellte sich im Rahmen der durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.08.1997 geänderten Straftatbestände der Vorteilsannahme. Hier konnte im Jahr 2008 durch die Handlungsempfehlungen des Innenministeriums zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke – die gemeinsam von Innenministerium, Justizministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern erarbeitet wurden – ein wichtiger Beitrag geleistet werden, der für mehr Rechtssicherheit im kommunalen Bereich gesorgt hat.

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089/360009-0

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München
Telefon 089/290087-0

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Telefon 089/286615-0

Bayerischer Bezirketag
Knöbelstr. 10
80538 München
Telefon 089/212389-0

Bereits in den letzten Wochen haben die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern eine Vielzahl von Anfragen aus dem Bereich der Mitglieder erreicht. Aus unserer Erfahrung zeigt sich, dass die Verunsicherung, gerade im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Vorschrift weiter zunehmen wird. Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern erscheint es deshalb dringend geboten, den rund 34.000 kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in Bayern eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben; zumal auch schon Verlage mit „Merkblättern für kommunale Mandatsträger" (Forum-Verlag) werben.

Mit der Ausdehnung des Straftatbestands des § 108 e StGB auf die Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Tatbestand auf die alltägliche Ratsarbeit, insbesondere auf das Verhalten kommunaler Mandatsträger, haben wird. Tatbestandsmäßig geht es dabei zum einen um die Forderung oder Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils für sich oder Dritte, aber dies nicht allgemein im Hinblick auf die Ausübung des Amts als kommunaler Mandatsträger, sondern konkret auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung, die eine Handlung bei Wahrnehmung des Mandats in ein bestimmtes Beziehungsverhältnis (Äquivalenzverhältnis) zu einer Vorteilsgewährung stellt. Erschwert wird die Anwendung des Tatbestands vor allem auch dadurch, dass bereits im Gesetzestext klargestellt wird, dass ein solcher ungerechtfertigter Vorteil zumindest dann nicht vorliegt, wenn die Annahme im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften steht. Während hier sowohl auf der Ebene des Bundestags wie auch des Landtags einschlägige Vorschriften vorhanden sind, stellt sich konkret die Frage, welche Vorschriften dies im kommunalen Bereich sein könnten. Nach dem sich originär aus den Kommunalordnungen keine Anhaltspunkte ableiten lassen, stellt sich zumindest die Frage, inwieweit über die Geschäftsordnung Regelungsmöglichkeiten bestehen würden. Insbesondere ist klärungsbedürftig, wie auch der unbestimmte Rechtsbegriff „anerkannter parlamentarischer Gepflogenheiten" auf kommunale Gremien zu übertragen wäre.

Aus unserer Sicht wäre es deshalb notwendig, den kommunalen Mandatsträgern hierzu eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Gerade der Begriff des unberechtigten Vorteils wird in einer Konkurrenz zur Thematik der sog. sozialadäquaten Vorteile stehen. Bei der Bestimmung der Sozialadäquanz im Hinblick auf kommunale Mandatsträger werden naturgemäß Unschärfen, aber auch Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung auftreten.

Wir appellieren deshalb an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, für die mehr als 34.000 kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Orientierungshilfen für die kommunale Gremienarbeit zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, sind die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern selbstverständlich bereit, hieran ihren Anteil zu leisten.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG

Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG

Dr. Johann Keller
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG

Norbert Kraxenberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER BEZIRKETAG

BAYERISCHER STÄDTETAG

RUNDSCHREIBEN Nr. 147/2014

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referentin Andrea Gehler
Telefon (089) 29 00 87-21
Telefax (089) 29 00 87-71
andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Az. A 130/01-001-005
Nr. 157/14 Gr/Wa

München, 12. Dezember 2014

Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordneten-/Mandatsträgerbestechung nach § 108 e StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Antwortschreiben (Anlage) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 5. Dezember 2014 auf das Schreiben der bayerischen kommunalen Spitzenverbände vom 14. August 2014 (siehe unser Rundschreiben Nr. 112/2014 vom 15. September 2014) geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis. Sobald die Ergebnisse der darin beschriebenen länderübergreifenden Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltungen vorliegen, werden wir Sie wieder informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Gehler

Andrea Gehler

Anlage

V 13010A-01-05,

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Bayerischen Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München

Bayerischen Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München

Bayerischen Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München

Bayerischen Bezirketag
Knöbelstr. 10
80538 München

Eingang - BStT
10. DEZ. 2014
Vors
GF
Ref
Tgb 157/14

A.6r

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
14.08.2014	IB1-1411.1-59	Frau Dr. Heisel	05.12.2014
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2613 / -12613	LAZ67-0327	Daniela.Heisel@stmi.bayern.de

Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordneten-/Mandatsträger-bestechung nach § 108 e StGB

Sehr geehrte Frau Krüger,
sehr geehrter Herr Dr. Busse,
sehr geehrter Herr Buckenhofer,
sehr geehrter Herr Dr. Keller,

ich danke für Ihr Schreiben, in dem Sie die Erstellung einer Handreichung zur Auslegung des neu gefassten § 108 e StGB anregen.

Die Veränderung des Straftatbestandes betrifft nicht nur bundesweit die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, sondern auch die Abgeordneten der Landesparlamente und des Deutschen Bundestags. Mit der Fragestellung, ob und wie Verhaltensregelungen auf parlamentarischer Ebene abzufassen sind,

beschäftigt sich derzeit eine länderübergreifende Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltungen, bei der das Bayerische Landtagsamt den Vorsitz übernommen hat.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz halten wir es für sachdienlich, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe als Grundlage der Überlegungen für die kommunale Ebene heranzuziehen, zumal die Basis für etwaige örtliche Bestimmungen ein einheitliches Verständnis vom Anwendungsbereich der Strafbestimmung des § 108e StGB sein sollte. Das zeigen auch die in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen, die sich vor allem mit der Auslegung des StGB befassen.

Wir schlagen daher vor, zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltungen abzuwarten. Das Landtagsamt wird uns insoweit auf dem Laufenden halten. Im Anschluss daran würden wir ggf. weitere Schritte gerne in einer Besprechung mit Ihnen abstimmen.

Wir gehen davon aus, dass sich die Dachverbände der kommunalen Spitzenverbände ebenfalls mit der aufgeworfenen Fragestellung befassen. Für eine Information darüber, inwieweit von Ihrer Seite ein länderübergreifendes Vorgehen geplant ist, wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Schuster
Ministerialdirektor